Abstimmung und man geht nunmehr zu bem fernern Gegenstande der Tagesordnung, den Bericht der ersten Deputation,
über bas allerhöchste Decret vom 15. December 1839 betreffend über.

Referent Viceprafibent v. Carlowit betritt die Rebnerbuhne, trägt zuforderst das erwähnte allerhöchste Decret vor, (s. dasselbe in Nr. 13. der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 165). Darauf hat die erste Deputation folgenden Bericht erstattet:

In der zweiten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer bieses Landtags brachte ein Mitglied berselben, v. Ziegler und Klipphausen, eine Petition ein, die die Stellung der vaterlans bischen Verfassung unter die Garantie des deutschen Bundes bezweckte.

Die Kammer entschied sich für deren Beilegung bis zur Beit, wo die Beschlüsse der zweiten Kammer über eine dort einsgereichte, die hannoverschen Zustände betreffende Petition an sie gelangt sein würde. Allein der Herr Petent kämpste, obschon vergeblich, in der nächstsolgenden Sitzung gegen diesen Beschluß an, und als bei dieser Gelegenheit die Ansicht auftauchte, daß es vorzüglicher sei, die Petition sofort an die zweite Kammer abzugeben, bemerkte der Referent, dem, wie hier beiläusig ermähnt werden mag, Vorgänge ähnlicher Art von früheren Landtägen her vorschwebten, daß es dem Petenten ja unbenommen bleibe, dieselbe Petition bei der zweiten Kammer einzureichen, ein Vorschlag, auf den v. Ziegler und Klipphausen auch wirklich einging.

Allein der in der zweiten Kammer, als hier diese Petition auf der Registrande erschien, eben anwesende Herr Staatsminister leugnete auf den Grund der Verfassungsurkunde §. 109, daß einem Ständemitgliede das Besugniß zustehe, auch in der andern Kammer Petitionen einzubringen, und beantragte die Zurückweisung der Zieglerschen Petition. Da sich die Kammer indeß einmuthig für deren Annahme und Verweisung an eine De putation entschied, so nahm die hohe Staatsregierung hiervon Veranlassung, das allerhöchste Decret vom 15. December vorigen Jahres, mit dessen Prüfung eben jetzt die Depustation beauftragt ist, an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die zweite Kammer ergehen zu lassen.

In diesem Decrete sindet sich die Meinung dargelegt, daß nach §. 109 und §. 126 der Verfassungsurkunde ein Ständemitglied eine Petition nur in seiner Kammer einbringen, auch seine Ansicht nur den Deputationen seiner Kammer schriftlich mittheilen durfe. Bon dem vorliegenden speciellen Falle ward abgesehen, dagegen die Erwartung ausgesprochen, daß die Stände der Vorschrift der §. 109, versteht sich nach der dieser §. von der Staatsregierung gegebenen Auslegung, kunftig genau nachgehen wurden.

Die zweite Kammer ließ sich über biefes Decret von ihrer erften Deputation Bericht erstatten.

Diese gab in der Mehrheit ihr Gutachten dahin ab: daß, da die hohe Staatsregierung eine Erklarung auf das gedachte Decret nicht von den Standen verlangt, auch von dem Herrn Regierungscommissar bei der Besprechung mit der Deputation nochmals bemerkt worden, daß eine Erstlarung von den Standen weder erfordert sei, noch erwartet werde, die Kammer den Gegenstand auf sich beruhen lass sen möge,

und nur die aus zwei Mitgliebern bestehenbe Minoritat empfahl in einem besondern Separatvoto,

bei ber frühern Unficht zu beharren und bie hohe Staateres gierung hiervon in einer zu Beantwortung bes Decrets zu entwerfenden standischen Schrift in Kenntniß zu setzen.

Die Kammer pflichtete mit 55 Stimmen gegen 14 bem Majoritätsgutachten bei, jedoch unter Hinzufügung bes Sates, ben man gegen 3 Stimmen annahm,

daß hierbei von der Erörterung der Frage, ob die Auslegung der hohen Staatsregierung oder die der Kammer die richtige sei abgesehen werden solle,

und genehmigte nachmals biefe ihre Beschluffe beim Namens= aufruf mit 57 Stimmen gegen 12.

Wie es in der jenseitigen Kammer der Fall gewesen, so drängte sich auch der Deputation bei der allerdings nicht zu verkennenden Eigenthumlichkeit des Falles zunächst die Frage auf, ob das allerhöchste Decret einer Beantwortung oder wenigstens einer Erörterung bedürfe. Ja in der ersten Kamsmer, deren Verfahren keinen Anlaß zu jenem Decrete gab, möchte diese Frage sogar noch prägnanter hervortreten, als in der zweiten Kammer. In dieser Beziehung ist nun die Desputation zu folgendem Ergebnisse ihrer Berathung gelangt.

Eine Be antwortung zuvörderst verlangt, wie theils aus dem Inhalte des Decrets hervorgeht, theils von den Drzganen der Regierung in der zweiten Kammer dargelegt worden ist, die Staatsregierung nicht, und zwar deshalb nicht, weil sie vorausseht, daß die Standeversammlung ihrer Ansicht beispslichten werde, womit denn ein Einverständniß hergestellt, und in dessen Folge auch kein Grund zu weiteren Communicationen vorhanden sein würde. Stimmt also, wie dies in der zweiten Kammer geschehen, auch die erste Kammer der Regierung in materieller Hinsicht bei, so durfte von Erlassung einer Schrift allerdings abzusehen sein.

Schwieriger in ihrer Beantwortung ift die Frage, ob das allerhochste Decret wenigstens in der bei dem vorgekommenen singulairen Falle unbetheiligten ersten Kammer einer Erortes rung bedürfe, oder ob es nicht vielmehr ohne Beiteres beigeslegt werden konne.

Die Deputation halt indeg ben erfteren Musweg für fachgemäßer. Mag namlich auch bas Werfahren ber zweiten Rammer und nicht bas ber ersten bas Decret hervorgerufen haben; fo fteht doch fo viel feft, daß, ba ein Mitglied ber erften Rammer die betreffende Petition bei der zweiten Rammer einreichte, und ein anderes biefes, fpater von ber Staateres gierung als verfaffungswidrig bezeichnete, Berfahren fur ftatthaft erklarte, wenigstens die Doglichkeit gegeben ift, daß Mitglieder auch der erften Rammer der von ber Regierung aufgeftellten Unficht nicht beipflichten. Ift aber über die Meinung ber erften Rammer teine Gewißheit vorhanden, fo erheischt bie einmal aufgeworfene Streitfrage auch eine balbige entschiebene Bofung, will man fich nicht ber Beforgniß ausfeten, bag uber lang ober furg ein abnlicher Fall, wie ber in ber zweiten Ram= mer vorgekommene, ju einem Meinungskampfe auch in ber erften Rammer führt, ber bann gleichfalls, und zwar bann vielleicht unter ichwierigeren Umftanben durchgefampft werben muß, um einer feftstehenden Regel Plat ju machen. Dagu fommt, bag bas allerhochfte Decret an die Standeverfammlung im Allgemeinen gerichtet ift, bag es alfo auch fur bie erfte Rammer eine Aufforderung zu enthalten fcheint, der diefe Rammer, wollte man, mas aber vielleicht fpater beffritten merben